

24. März 2007

Bundesamt für Kultur
Herrn David Vitali
Stabstelle Direktion / Internationales
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Ratifikation der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen: Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Vitali
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung und unterbreiten Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme.

1. Stellungnahme der SP Schweiz: grundsätzliche Bemerkungen

- Die SP Schweiz unterstützt die vorbehaltlose Ratifikation der Konvention durch die Schweiz und die damit verbundene Verankerung unserer Grundsätze im internationalen Recht. Die kulturelle Vielfalt soll als Ziel staatlicher Politik auf internationaler Ebene verankert werden. Insbesondere erachten wir die Förderung der Kunstfreiheit, des Dialogs zwischen den Kulturen und somit der Interkulturalität als zentral.
- Die Konvention schafft die notwendige völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht aller Staaten auf eine eigenständige Kulturpolitik und zum Schutz kultureller Ausdrucksformen. Dies korrespondiert auch mit der Gründungsakte der UNESCO (Art. 1 Ziffer 3), Zielsetzung, „Unabhängigkeit, Unverletzlichkeit und schöpferische Vielfalt der Kulturen und Bildungssysteme der Mitgliedstaaten zu wahren.“
- 148 Staaten haben anlässlich der UNESCO-Generalversammlung für die Konvention gestimmt (zwei dagegen: USA, Israel) und dies trotz einer beispiellosen Gegenkampagne von US-Aussenministerin Condoleeza Rice (auf Druck der Motion Pictures Association of America).
- Die Annahme des Textes durch fast alle UNESCO-Mitgliedstaaten und die bemerkenswert kurze Zeit bis zu seinem Inkrafttreten, nachdem die erforderlichen dreissig Ratifikationen schon im Dezember 2006 vorlagen, zeigen die Bedeutung dieses Übereinkommens. Dies brachte auch Professor Kader Asmal, Leiter der UNESCO-Verhandlungen, zum Ausdruck, als er nach der Schlussabstimmung der Generalkonferenz sagte: *„Mit der Verabschiedung der Konvention haben wir soeben die innovativste Plattform internationaler kultureller Zusammenarbeit geschaffen, die die Welt je kannte.“*
- Die Konvention stellt einen Meilenstein in der internationalen Kulturpolitik dar und anerkennt die Besonderheit kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen als Träger von Identitäten und Werten. Sie schliesst eine Lücke im Völkerrecht und sichert das souveräne Recht der Staaten, Kulturpolitiken zu beschliessen und umzusetzen. Dazu gehören Förderung Austausch, Erhalt, Vielfalt, die Schaffung des Zugangs zu Kultur, Sensibilisierung, Weiterbildung und kulturelle Bildung, die Unterstützung des Kulturschaffens, Kulturerhaltung und -vermittlung. Was wir aber klar ablehnen, ist kultureller Protektionismus. Ein solcher dürfte aus unseren Forderungen nicht abgeleitet werden.

- Auch und gerade in der Schweiz hat die kulturelle Vielfalt einen hohen Stellenwert und ist auch prominent in der Verfassung verankert (Artikel 2 Absatz 2). Die Ratifizierung ist deshalb auch für die Schweiz von grosser Bedeutung. Neben den Förder- sollen aber auch die Schutzmassnahmen in Bezug auf die kulturelle Vielfalt explizit Erwähnung finden.
- Entsprechende Fördermechanismen sind aus diesem Grund auch auf nationaler Ebene zu schaffen bzw. zu erhalten. Im Rahmen der Debatte zum Kulturförderungsgesetz sowie der Revision des Pro Helvetia-Gesetzes sind die entsprechenden Möglichkeiten vorzusehen.
- Die SP fordert, dass das Verfahren möglichst rasch abgeschlossen wird, damit die Schweiz ihren Beitrag zu den Arbeiten der UNESCO zur Präzisierung der Umsetzungsmodalitäten der Konvention auf internationaler Ebene leisten kann. Die zentrale Rolle der Zivilgesellschaft ist dabei entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu fördern.
- Die Schweiz hat sich in der UNESCO deutlich für die Annahme der Konvention eingesetzt und muss deshalb konsequenterweise deren Grundsätze ab Inkrafttreten am 18. März 2007 einhalten, ohne die Ratifikation der Konvention und deren Umsetzung auf dem Gesetzes- oder Verordnungsweg abzuwarten. Siehe auch Anfrage Müller-Hemmi (05.1173 Ratifikation Unesco-Konvention. Schutz und Förderung der kulturellen Vielfalt).
- Auch international muss die Schweiz ihren Beitrag einbringen: Die Konvention sieht vor, freiwillige Beiträge an einen künftigen internationalen Fonds für die kulturelle Vielfalt zu leisten. Der Bund ist aufgefordert, diesen Fonds zu alimentieren.
- Die Schweiz ist zudem aufgefordert, auf internationaler Ebene zu Lösungen und zum Finden von Mechanismen für die Schlichtung von Streitigkeiten beizutragen, was die Umsetzung der Konvention angeht.

2. Kommentare und Forderungen zu spezifischen von der Konvention berührten Fragestellungen

2.1 Förderung der kulturellen Vielfalt fördert Grundrechte

- Kultur ist eine der Hauptantriebskräfte der geistigen Entwicklung der Menschheit und kulturelle Vielfalt ist ein bestimmendes Merkmal der Menschheit und ein gemeinsames Erbe, das es zu schützen und zu fördern gilt. Dazu gehört auch das traditionelle Wissen als Quelle, insbesondere bei indigenen Völkern.
- Hinter dieser Forderung steht der **Grundsatz der gleichen Würde und Achtung aller Kulturen**. Die SP tritt für diesen Wert ein und erwartet dies auch von der Schweizer Regierung.
- Insbesondere erachten wir die Förderung der Kunstfreiheit, des Dialogs zwischen den Kulturen und somit der Interkulturalität als zentral. Damit verbunden ist für uns die Förderung der internationalen Solidarität. Dazu gehören auch die Gewährung staatlicher Entwicklungshilfe, die Friedensförderung, die nachhaltige Entwicklung, die Förderung der Menschenrechte sowie der damit verbundenen Grundfreiheiten wie freie Meinungsäusserung, Informations- und Kommunikationsfreiheit und der Dialog zwischen den Kulturen.
- Der Kulturbegriff der UNESCO spiegelt diese Haltung wider: *„Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.“*

2.2 Bei der Umsetzung insbesondere zu berücksichtigen sind folgende Aspekte

- Insbesondere zu treffen sind Massnahmen, die zu einer **Verbesserung der Rolle und Stellung der Frau** in der Gesellschaft beitragen – in der Schweiz und auf der Welt insgesamt.

- Bei der Umsetzung dieser Forderungen ist die **Zivilgesellschaft zur aktiven Beteiligung** zu ermutigen und zu befähigen. Die Zusammenarbeit muss aber ausgeglichen sein. Es ist wichtig, dass die Behörden ihre Pflichten nicht auf die Zivilgesellschaft abwälzen.
- **Neue Technologien** sind bei der Umsetzung der Konvention sorgfältig und differenziert einzusetzen und allen gleichermassen zur Verfügung zu stellen.
- Die aktive **Rolle beim Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen obliegt den Kantonen**. Der Bund muss die Kantone im Rahmen seiner Kompetenzen bei diesen Bemühungen unterstützen.

2.3 Die Schweiz hat eine besondere Rolle im Bereich der Förderung kultureller Vielfalt - international...

- Die Schweiz verfügt über eine grosse kulturelle Vielfalt, die sich in ihren Bräuchen und Institutionen spiegelt. Es ist deshalb konsequent, dass die Schweiz die kulturelle Vielfalt in ihren internationalen Engagements, insbesondere im Handelsbereich (sowohl bilateral wie multilateral) berücksichtigt.
- Im Bereich der Entwicklungspolitik ist die Schweiz besonders gefordert, kulturelle Initiativen zugunsten der Länder des Ostens und des Südens zu unterstützen.

2.4 ...und national, insbesondere bei der Förderung der Medienvielfalt und der Pressefreiheit

- Insbesondere zu fördern – gerade in der Schweiz - sind Medienvielfalt und Medienpluralismus, da dies einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsbildung leistet. Die Medien spielen bei der Kontrolle der Mächtigen sowie bei der Meinungs- und Willensbildung der Stimm- und Wahlberechtigten eine entscheidende Rolle. Sie müssen die für eine direkte Demokratie unverzichtbare Meinungsvielfalt und Unabhängigkeit gewährleisten.
- Weit verbreitet ist heute die unerwünschte multimediale Konzentration mit Monopolzeitung, Lokalradio und regionalem TV-Sender in ein und derselben Hand. Da die Medienmärkte allein keine demokratiegerechte Öffentlichkeit herzustellen vermögen, braucht es staatliche Regulierungen. National- und Ständerat haben in Art. 74 und 75 Massnahmen gegen die Medienkonzentration beschlossen. Konzessionen können nach Art. 44 Abs. 1 lit. g nRTVG nur erteilt werden, wenn ein Bewerber die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet.
- Art. 45 Abs. 3 nRTVG legt im Fall von mehreren Bewerbungen für das gleiche Gebiet fest, dass bei gleichwertiger Erfüllung des Leistungsauftrages derjenige Bewerber die Konzession erhält, welcher die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert. Der Einbezug von Minderheiten mit speziellen publizistischen Bedürfnissen in das Medienschaffen ist Teil der kulturellen Vielfalt und muss gefördert und institutionalisiert werden.
- Auch die Teilnahme der Schweiz an den MEDIA-Programmen der EU ist unter diesem Gesichtspunkt besonders zu fördern.

2.5 Kulturelle Güter und Dienstleistungen sind keine x-beliebige Handelsware

- Die weltweite Öffnung der Märkte bietet auf der einen Seite neue Austauschmöglichkeiten im Bereich Kultur, der wirtschaftliche Rahmen allein aber genügt nicht, um den angestrebten Austausch in der Vielfalt zu erreichen. Um einer gewissen Tendenz zur Gleichförmigkeit kultureller Inhalte entgegenzuwirken, ist der Marktzugang zu den eigenen kulturellen Gütern in ihrer Individualität und Einmaligkeit sicherzustellen.
- Aus Sicht der WTO sind kulturelle Aktivitäten primär (Unterhaltungs-)Dienstleistungen. Das Ziel der multilateralen Verhandlungen bei der WTO im Rahmen des GATS ist es, den Handel mit Dienstleistungen aller Art zu liberalisieren.
- Kulturelle Güter und Dienstleistungen sind aber nicht einfach eine beliebige, seelenlose Handelsware und dürfen deshalb nicht den Regeln des internationalen Marktes unterworfen sein bzw. nach Grundsätzen der WTO liberalisiert werden.
- Als Beispiel sei die Filmbranche erwähnt: Bereits heute kontrolliert Hollywood 80% der weltweiten Filmvorführungen, in der Schweiz ist der Anteil noch etwas kleiner. Wohl ein Grund dafür, dass die USA

und andere die Schweiz im Rahmen des neuen WTO-Mechanismus der „plurilateralen Begehren“ dazu auffordern, den audiovisuellen Sektor zu liberalisieren.

- Kulturelle Güter aber haben eine besondere Wesensart als Werte- und Sinnträger. Mit der Ratifikation der Uno-Konvention werden deshalb traditionelle Instrumente staatlicher Kulturpolitik wie Förderung einheimischer Kulturschaffender, kultureller Institutionen sowie öffentlich-rechtlicher Radio- und Fernsehanstalten, Quoten für einheimische Filme in Kinos, Presseförderung sowie Buchpreisbindung gestärkt.
- Die Globalisierung sowie die rasche Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien sind eine Chance und eine Gefahr zugleich für die Förderung der kulturellen Vielfalt. Ziel der Konvention muss es deshalb sein, die Chancen dieser Entwicklungen zu fördern und die Gefahren wie z.B. die des Ungleichgewichts reicher und armer Länder zu minimieren.
- Mit der Ratifikation der Konvention verfolgt die Schweiz eine Position, die sie bei den UNESCO-Verhandlungen und vorher schon während Jahren deutlich vertreten hat, insbesondere seit 1998 im Rahmen ihrer aktiven Beteiligung an den Arbeiten des Réseau international pour les politiques culturelles (RIPC). So gehört auch die Schweiz zu den Nationen, die anerkennen, dass Freihandel und kulturelle Vielfalt kompatibel sein können, wenn Gleichgewicht, Harmonie und Respekt herrschen.

2.6 Finanzierung sicherstellen

- Die Konvention sieht vor, freiwillige Beiträge an einen künftigen internationalen Fonds für die kulturelle Vielfalt zu leisten (Artikel 18 Absatz 3 Bst. a). Der Bund ist aufgefordert, diesen Fonds zu alimentieren, da dies im oben ausgeführten Sinn einen umfassenden Nutzen auch im Hinblick auf Entwicklungshilfe und andere Bereiche zeitigt.
- Die Finanzierung der Massnahmen insgesamt und die Finanzierung von Einrichtungen, die zur Umsetzung der Konvention beitragen, sind auf geeignete Weise zu unterstützen. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Bewusstseinsbildung für die kulturelle Vielfalt von Bedeutung.
- Die Schweiz, die sich bei den UNESCO-Verhandlungen – erfolglos – für ein System obligatorischer Beiträge der Vertragsstaaten an den künftigen internationalen Fonds für kulturelle Vielfalt eingesetzt hat, darf sich ihren Pflichten gegenüber anderen Ländern nicht entziehen. Es ist deshalb wichtig, dass die Schweiz ihren finanziellen Beitrag an diesen Fonds leistet und damit ihre internationale Solidarität zum Ausdruck bringt.

Wir danken Ihnen für die freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Hans-Jürg Fehr,
Präsident SP Schweiz

Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin